



Udo Lehmann

Integration und Ausgrenzung im Sozialstaat

Sozialethische Anmerkungen zur neueren Sozialgesetzgebung



Die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland stellt sich selbst unter den Anspruch, Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu befördern. In der öffentlichen Diskussion wird die faktische Einlösung dieses Anspruchs nicht selten in Frage gestellt. Die sachgerechte Beurteilung von Sozialpolitik und ihres Integrationspotenzials erfordert einen erweiterten Blick, welcher nicht nur finanzielle Transfers berücksichtigt, sondern auch soziale Dienstleistungen und die gesamtgesellschaftliche Bereitschaft, Sozialpolitik demokratisch mitzutragen. Die Erwerbsarbeit gilt nach wie vor als ein entscheidender strategischer Bruchpunkt zwischen Integration und Ausgrenzung. Daher kann dieser Bereich als Anknüpfungspunkt einer sozialethischen Begutachtung der neueren Sozialgesetzgebung dienen.

„Der Zweiklassenstaat“, mit diesem Buchtitel erreichte der SPD-Gesundheitsexperte Karl Lauterbach eine beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit. Ungerechtigkeit spiegelte sich insbesondere in den Bereichen Bildung, Rente, Gesundheit und Pflege. Statt für Ausgleich zu sorgen, zementierte der Sozialstaat den Graben zwischen Arm und Reich. Kinder aus armen Familien hätten beispielsweise geringere Chancen, ein höheres Bildungsniveau zu erreichen. Damit verblieben ihnen meist nur Jobs für Niedrigqualifizierte, die mit höheren gesundheitlichen Risiken verbunden seien. Als gesundheitlich Benachteiligte seien sie dann abermals vom Zweiklassensystem betroffen, welches im Bereich Gesundheit Privatversicherte bevorzuge. Brisant an Lauterbachs Überlegungen sind nicht seine detaillierten Ausführungen, die in der sozialpolitischen Auseinandersetzung immer wieder mit gegenteiligen Ansichten konfrontiert werden, sondern vielmehr seine umfassende Systemkritik, die den sozialstaatlichen Struktu-

ren selbst vorwirft, die Ausgrenzung Ärmere systematisch zu organisieren (Lauterbach 2007). In ähnlicher Weise erkennt Katrin Mohr beim Blick auf das System der Arbeitslosensicherung in Deutschland „Soziale Exklusion im Wohlfahrtsstaat“ (Mohr 2007).

Ausgrenzung als Prozess

Wie ist es also um die Integrationskraft des Sozialstaats bestellt? Weitgehend unstrittig ist eine bedarfsorientierte Mindestsicherung, die sich die Bürger/innen wechselseitig schulden. Die Begründung solidarischer Gegenseitigkeit lässt sich sowohl aus dem christlichen Menschenbild als auch aus vertragstheoretischen Ansätzen einsichtig machen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG Art. 1 Abs. 1) hebt die Unantastbarkeit der menschlichen Würde hervor. Die entsprechenden Voraussetzungen zu gewährleisten, wenn der Einzelne dazu nicht imstande ist, leiten sich direkt

aus dieser Schutzwürdigkeitsnorm ab. Umstritten bleiben indes Art und Umfang dieser Grundsicherung. Auch die Frage, in welchen Fällen überhaupt ein Bedarf vorliegt, der eine staatliche Intervention rechtfertigt, wird kontrovers diskutiert. Eine sozialethische Begutachtung der Sozialgesetzgebung nimmt vor allem die Frage der Gerechtigkeit in den Blick. Es dürfen jedoch ebenso wenig Effizienz-, Leistungs- und Finanzierungsfragen außer Acht gelassen werden. Ein sozialpolitisches Arrangement, welches zwar ein Höchstmaß an sozialer Gleichheit herstellt, jedoch mittel- und langfristig nicht finanzierbar ist, könnte nur schwerlich als sozial gerecht klassifiziert werden, wenn es z. B. nachfolgende Generationen unangemessen belastet oder durch erhebliche Minderung ökonomischer Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu kollektiven Wohlfahrtsverlusten führt. Die eigentliche Konfliktlinie wird hier bereits deutlich, wenn man Fragen bedenkt wie z. B.: „Wo beginnt eine unangemessene Belastung? Was führt zu